

DER BEZUGSZETTEL

Abkürzungen :	<i>AlVG</i>	=	<i>Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977</i>
	<i>ASVG</i>	=	<i>Allgemeines Sozialversicherungsgesetz 1955</i>
	<i>B-KUVG</i>	=	<i>Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz 1967</i>
	<i>BGALP</i>	=	<i>Bundesgesetz vom 11. Juli 1974 über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen</i>
	<i>EStG</i>	=	<i>Einkommensteuergesetz 1988</i>
	<i>GG</i>	=	<i>Gehaltsgesetz 1956</i>
	<i>PG</i>	=	<i>Pensionsgesetz 1965</i>
	<i>RGV</i>	=	<i>Reisegebührenvorschrift 1955</i>
	<i>UniStG</i>	=	<i>Universitäts-Studiengesetz</i>
	<i>VBG</i>	=	<i>Vertragsbedienstetengesetz 1948</i>
	<i>V/2</i>	=	<i>Gehalt eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 [der jeweils aktuelle Betrag ist dem auf maisgelbem Karton gedruckten "Gehaltsschema der Hochschullehrer" (Beilage zu dem um die Jahreswende erscheinenden Informationsrundschriften des Dienststellenausschusses) angegeben]</i>

Bei jeder Zahlung des Arbeitgebers, die über das Bundesrechenzentrum erfolgt, erhalten Sie als Abrechnungsbeleg einen Computerausdruck, dem alle die Zahlung betreffenden Einzelheiten entnommen werden können. Da die am häufigsten vorkommende Zahlung die Anweisung des Monatsbezugs (Gehalt) ist, wird dieser Computerausdruck als **Bezugszettel** bezeichnet.

Der Bezugszettel wird von Ihrem Kreditinstitut auf der Grundlage der vom Bundesrechenzentrum auf Magnetband übermittelten Daten generell oder - bei einigen Kreditinstituten - im Zuge des Ausdrucks der Kontoauszüge mit der Scheckkarte erstellt. Der Bezugszettel gibt dem Bezugsempfänger Aufschluß über die Bezugsbestandteile, über die darauf entfallenden gesetzlichen Abzüge, über die einbehaltenen Sonderabzüge und - als Abrechnungsergebnis - über den ausgezahlten Nettobetrag und kann als Bezugsbestätigung verwendet werden. Die folgenden, in Zusammenarbeit mit der Verrechnungsstelle Besoldung der Quästur der Universität Innsbruck als bezugsanweisender Dienststelle zusammengestellten Erläuterungen - Stand 1. November 1998 - sollen es Ihnen erleichtern, den Bezugszettel zu lesen. Weitere Details können der in regelmäßigen Abständen vom Bundesministerium für Finanzen versendeten Broschüre "BEZUGSZETTEL - Merkblatt für Bezugsempfänger" entnommen werden.

Sollten Sie feststellen, daß die auf Ihrem Bezugszettel ausgedruckten Werte nicht mit den "Sollwerten" übereinstimmen, wenden Sie sich bitte an den für Sie zuständigen Sachbearbeiter der Besoldungsstelle der Quästur, das sind für den Anfangsbuchstaben Ihres Familiennamens **A - G** : Herr Paul **RAFFL**, Tel.-Nebenstelle 2260; **H - L** : Frau Gerda **HELBERT**, Tel.-Nebenstelle 2253; **M - R** : Herr Dietmar **RAITMAIR**, Tel.-Nebenstelle 2261; **S** : Frau Angelika **KURZTHALER**, Tel.-Nebenstelle 2259 ; **T - Z** : Herr Otto **HASELWANTER**, Tel.-Nebenstelle 2262. Eine gelegentliche Kontrolle des Bezugszettels ist insofern wichtig, als von Ihnen erwartet wird, daß sie allfällige Irrtümer bezüglich der Höhe der Ihnen zugehenden Zahlungen, vor allem was den Monatsbezug betrifft, selbst feststellen. Der Dienstgeber vertritt den Standpunkt, daß eine irrtümlich zu hohe Anweisung nicht deshalb als im guten Glauben empfangen angesehen werden kann, weil der Empfänger einen erkennbaren Irrtum nicht als solchen erkannt und gemeldet hat, sondern eine zu Unrecht erhaltene Leistung ("Übergenuß") darstellt, die gemäß § 13a GG dem Bund zu ersetzen ist.

Die monatlichen Bezüge der öffentlich-rechtlich bediensteten = "beamteten" Hochschullehrer, nämlich der Universitätsprofessoren^{§)} (§§ 161a bis 169 BDG), der Universitätsdozenten^{§)} (§§ 170 bis 173 BDG), der Universitätsassistenten^{§)} (§§ 174 bis 189 BDG) und der Lehrer an Universitäten^{§)} (§§ 190 bis 200 BDG) sind im Gehaltsgesetz 1956 geregelt. Die Monatsentgelte der "vertragsbediensteten" Hochschullehrer, nämlich der Vertragslehrer an Universitäten (§ 50 VBG), der Vertragsassistenten (§§ 51 bis 54e VBG), der Vertragsdozenten (§§ 55 bis 56d VBG) und der Vertragsprofessoren (§§ 57 bis 58c VBG) sind im Vertragsbedienstetengesetz 1948 festgelegt. Als Sozialabgaben werden bei den beamteten Hochschullehrer der Pensionsbeitrag (§ 22 GG), die Arbeitnehmerbeiträge zur Kranken- und Unfallversicherung (§§ 18 bis 22 sowie 25 bis 26b B-KUVG) und der Wohnbauförderungsbeitrag vom Bund einbehalten. Bei den vertragsbediensteten Hochschullehrer werden als Sozialabgaben die Arbeitnehmerbeiträge zur Pensionsversicherung sowie zur Kranken- und Unfallversicherung (§§ 51 und 51a ASVG), der Arbeitnehmerbeitrag zur Arbeitslosenversicherung (§§ 61 bis 63 AIVG) und der Wohnbauförderungsbeitrag einbehalten. Die Abgeltung der Lehrtätigkeit der in einem Dienstverhältnis zum Bund stehenden Hochschullehrer ist in den § 51 GG (Kollegiengeldabgeltung für Universitätsprofessoren und für Universitätsdozenten), in § 51a GG (Kollegiengeldabgeltung an den Kunstuniversitäten) sowie in § 52 GG (Abgeltung der Lehrtätigkeit der Universitäts/Vertragsassistenten) geregelt. Die Abgeltung der Lehrtätigkeit von Personen, die als solche nicht bereits Hochschullehrer (6. Abschnitt des BDG) sind, erfolgt nach den §§ 1 (Lehrveranstaltungsabgeltung ohne remunerierten Lehrauftrag) und/oder 2 (Remuneration für Lehraufträge) BGALP. Die damit zusammenhängenden Sozialversicherungsabgaben werden nach den Bestimmungen des ASVG einbehalten. In steuerlicher Hinsicht unterliegen alle Hochschullehrer dem Einkommensteuergesetz 1988.

1) Monatlich wiederkehrende Anweisungen

Die häufigste Auszahlungsform sind monatlich wiederkehrende Zahlungen, nämlich der Monatsbezug bzw. das Monatsentgelt. Umseitig ist ein Muster des für einen Jänner oder für einen Juli erstellten Bezugszettels eines Universitätsassistenten mit mindestens einjähriger Dienstzeit als solcher wiedergegeben. Hierbei symbolisieren Z eine beliebige Ziffer, N,V,W,X und Y einen beliebigen Buchstaben, TT-MM-(JJ)JJ die den Tag, den Monat und das Jahr (gelegentlich ohne "19") eines Datums kennzeichnenden Ziffern. Die im Bezugszettel vorkommenden **Schlüssel (Kürzel)** und die Buchstaben, die diese Abkürzung ergeben, sind **im Text unterstrichen** und - wie im Bezugszettel selbst - **in nichtkursiven Großbuchstaben** geschrieben. Der Bezugszettel eines Universitätsprofessors, eines Universitätsdozenten, eines Lehrers an einer Universität, eines Vertragsprofessors, eines Vertragsdozenten, eines Vertragsassistenten oder eines Vertragslehrers an einer Universität sind vollkommen analog gestaltet.

Der Übersichtlichkeit halber ist der Bezugszettel in acht waagrechte Bereiche unterteilt, die durch die am linken Rand stehenden, fettgedruckten Zahlen **1** bis **8** gekennzeichnet sind. Die Bereiche **1** und **6** sind bezüglich Inhalt und Form bei verschiedenen Anlässen der Erstellung eines Bezugszettels und bei den einzelnen Kreditinstituten unterschiedlich. Das **Muster gibt den Bezugszettel** wieder, den Sie von der **Landeshypothekenbank für Tirol** erhalten, bei der die Mehrzahl der Kolleginnen und Kollegen ihr Gehaltskonto hat.

^{§)} In den am 1. Oktober 1998 geltenden Texten des BDG, BGALP, GG und VBG finden sich die Bezeichnungen "Universitäts(Hochschul)professoren", "Universitäts(Hochschul)dozenten", "Universitäts(Hochschul)assistenten" und "Lehrer an Universitäten und Hochschulen". Durch das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG), BGBl. Teil I Nr. 130 /1998 vom 18. August 1998, tragen die früheren "Hochschulen künstlerischer Richtung" und die "Akademie der bildenden Künste in Wien" nunmehr ebenfalls den Namen "Universität". Aus diesem Grund sind in diesem Text die auf Hochschulen künstlerischer Richtung sich beziehenden Einschübe weggelassen

Bereich 1 : für das **Kreditinstitut** relevante Daten (bei den einzelnen Kreditinstituten ist dieser Bereich etwas unterschiedlich gestaltet)

- A** Kennzahl des **Bundesrechnungszentrums**
- B** Bankleitzahl Ihres **Kreditinstituts** (meist ist dies die Bankleitzahl der Zentrale). Bei manchen Kreditinstituten ist an dieser Stelle "Österreichische Postsparkasse" rot eingedruckt und die Nummer des Postscheckkontos Ihres Kreditinstituts sowie der Vermerk "P.S.K.-ENTGELTFREI" angegeben
- C** Datum der **Wertstellung** der Zahlung bei Ihrem Kreditinstitut

Bereich 2 : Sie **persönlich** betreffende Angaben

- D** Kontonummer Ihres Gehaltskontos bei Ihrem Kreditinstitut
- E** Ihr Name : NNNNN = Familienname; VVVVV = Vorname; AA = akademischer Grad
- B** Bankleitzahl Ihres Kreditinstituts

Bereich 3 : **Organisationsdaten**

- F** Grund der Erstellung des Bezugszettels ; im Muster steht MONATSBEZUG für die Anweisung eines Monatsbezuges
- G** **Abrechnungszeitraum** ; MMMM = Name des Monats ; JJJJ = Kalenderjahr

OB : Ihr persönlicher **Ordnungsbegriff**. Diesen Ordnungsbegriff sollten Sie bei allen Anfragen bei der Quästur angeben. Der Ordnungsbegriff setzt sich zusammen aus:

- H** **Dienststellenkennzahl** : Für die Universität Innsbruck 26800 ;
- I** Code für den **Tag der Fälligkeit** der Zahlung : die Zahlen 1 (Beamte) und 3 besagen, daß die Anweisung jeweils am ersten Tag eines Monats fällig ist, die Zahl 2 (Vertragsbedienstete) bedeutet Fälligkeit jeweils zum 15. eines Monats, die Zahl 4 (z.B. Gastprofessoren) zum letzten Tag eines Monats. Wenn der Tag der Fälligkeit ein Samstag, ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag ist, ist die Zahlung am letzten Banktag vor diesem Tag fällig ;
- K** **Bereiche** : 8601 bis 8608 sind die sieben Fakultäten (beamtete Hochschullehrer) , 8660 bis 8670 sind die sieben Fakultäten (vertragsbedienstete Hochschullehrer) ;
- L** Ihre persönliche **Sozialversicherungsnummer** : Diese setzt sich aus einer vierstelligen Zahl ZZZZ und Ihrem Geburtsdatum TT(Tag)MM(Monat)JJ(die beiden letzten Stellen des Kalenderjahres) zusammen. Die ganz rechts neben dem letzten Schrägstrich stehende Zahl ("Dienstzahl") ist ein Unterscheidungsmerkmal, ob es sich um den ersten oder um einen weiteren Bezug vom Bund handelt.

Bereich 4 : Bestandteile des **Monatsbezuges**

BEZUG : **monatliches Gehalt**

Dies ist bei beamteten Hochschullehrern der **Monatsbezug** , bei vertragsbediensteten Hochschullehrern das **Monatsentgelt**. Der Monatsbezug bzw. das Monatsentgelt setzt sich gemäß § 3 Abs. 2 GG bzw. § 8a Abs. 1 VBG je nach Anspruchsberechtigung aus folgenden, auf dem Bezugszettel nur als Gesamtbetrag **BEZUG** und nicht aufgeschlüsselt angegebenen Bestandteilen zusammen, die **alle ruhegenüßfähig** sind :

entgelt eines vollbeschäftigten Vertragsprofessors ist gemäß § 58 Abs. 1 VBG zwischen öS 560.000.- und öS 1.120.000.- festzulegen. Das Entlohnungsschema der Vertragsdozenten findet sich in § 56 Abs. 1 VBG, dasjenige der Vertragsassistenten in § 54 Abs. 1 VBG. Auf Vertragslehrer im Hochschuldienst ist gemäß § 50 Abs. 1 VBG die Entlohnungsgruppe I 1 des Entlohnungsschemas I L anzuwenden, das sich in § 41 Abs. 1 VBG findet ;

- **Dienstzulage (Forschungszulage)** gemäß § 49a GG bzw. §§ 54a oder 56a VBG : die Forschungszulage beträgt für einen **Universitätsprofessor**, für einen **Universitätsdozent** und für einen **Vertragsdozent 17.45 % von V/2**, für einen **Universitätsassistent** und für einen **vollbeschäftigten Vertragsassistent 10.91 % von V/2**. Durch die Forschungszulage gelten alle zeitlichen und mengenmäßigen Mehrleistungen mit Ausnahme der ärztlichen Journaldienste und Bereitschaftsdienste als abgegolten ; 71.35 % der Forschungszulage stellen die Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen dar. Für **einen halbbeschäftigten Vertragsassistent** beträgt die Forschungszulage **1.56 % von V/2**, enthält also den Anteil zur Abgeltung zeitlicher Mehrleistungen nicht. Die Forschungszulage ist kein gleichbleibender Fixbetrag, sondern erhöht sich mit jeder allgemeinen Erhöhung der Gehaltsansätze ;
- **Dienstzulage (Lehrzulage)** gemäß § 52 Abs. 1 und Abs. 2 GG in Verbindung mit § 180b BDG und § 53 Z. 3 VBG : Einem Universität/Vertragsassistenten, der auf Grund einer Beauftragung gemäß § 180b Abs. 3, Abs. 5 oder Abs. 7 BDG Lehrveranstaltungen im Ausmaß von **mindestens zwei Semesterstunden** gemäß § 180 Abs. 7 Z. 1 BDG (Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen Fach ; **mit 100 %** , d.h. dem Faktor eins "**gewichtet**") , **oder** im Ausmaß von **mindestens drei Semesterstunden** gemäß § 180 Abs. 7 Z. 2 BDG (Lehrveranstaltungen aus einem künstlerischen oder praktischen Fach ; **mit 75 %** , d.h. dem Faktor dreiviertel "**gewichtet**") **oder** im Ausmaß von **mindestens vier Semesterstunden** gemäß § 180 Abs. 7 Z. 3 BDG (der Lehrveranstaltungsleiter übt eine überwiegend anleitende oder kontrollierende Tätigkeit aus ; **mit 50 %** , d.h. dem Faktor einhalb "**gewichtet**) abhält, gebührt als Abgeltung für die ersten zwei "gewichteten" Semesterstunden für die sechs Monate dieses Semesters (im Wintersemester Oktober bis März ; im Sommersemester April bis September) eine Lehrzulage von derzeit **monatlich öS 4.000.-** . Unter Berücksichtigung, daß der aliquote Teil der Lehrzulage auch im Rahmen der Sonderzahlungen gemäß § 3 Abs. 3 bzw. 8a Abs. 2 VBG gebührt, macht die Lehrzulage für ein Semester also öS 28.000.- aus ;

Zufolge des in § 52 Abs. 6 GG enthaltenen "**Durchrechnungszeitraumes**" muß **in den beiden Semestern der Durchschnitt** der vom Universität/Vertragsassistenten eines Studienjahres abgehaltenen Lehrveranstaltungen **mindestens zwei** gemäß § 180b Abs. 8 BDG auf 100 % normierte, "**gewichtete**" **Semesterstunden** betragen, sofern der Universität/Vertragsassistent in beiden Semestern tatsächlich als solcher tätig war, d.h. nicht durch eine Freistellung, einen Sonderurlaub oder einen Karenzurlaub [vgl. dazu das Sonder-Informationsrundsreiben "**FREISTELLUNG - KARENZURLAUB - SONDERURLAUB**" auf orangem Papier] von der Erfüllung der Dienstpflichten (zumindest am Hochschulort) entbunden worden ist ;

Da § 52 GG keine dem § 51 Abs. 2 GG analoge Valorisierungsbestimmung enthält, erhöht sich dieser Fixbetrag nicht automatisch als Spätfolge einer allgemeinen Bezugserhöhung, sondern bleibt solange gleich, bis er vom Gesetzgeber angehoben wird ;

- **Dienstzulage** gemäß § 49 Abs. 2 GG bzw. § 54a Abs. 3 VBG : dem **Universitätsassistenten**, der eine **tatsächliche Verwendungsdauer von mindestens sechs Jahren** als U-

niversitätsassistent aufweist - in diese Zeit sind Zeiten als vollbeschäftigter Vertragsassistent zur Gänze und Zeiten als teilbeschäftigter Vertragsassistent zu 75 % einzurechnen - , gebührt eine Dienstzulage im Ausmaß **eines Vorrückungsbetrages** (Biennium) . Dem **Vertragsassistenten** gebührt die Dienstzulage nach einer Verwendungsdauer von **sechs Jahren in Vollbeschäftigung** oder von **acht Jahren in Teilbeschäftigung**. Die Dienstzulage erhöht sich **ab dem der Erteilung der Lehrbefugnis** als Universitätsdozent - in Fächern, in denen eine Habilitation nicht möglich ist, ab der Erlangung einer gleichzuwertenden Befähigung - folgenden Monatsersten auf **zweieinhalb Vorrückungsbeträge** ;

- **Dienstalterszulage** gemäß § 50 in Verbindung mit § 56 Abs. 1 GG und § 50a GG : beamteten Universitätslehrern, die **vier Jahre in der höchsten Gehaltsstufe** verbracht haben, gebührt eine Dienstalterszulage. Für **ordentliche Universitätsprofessoren** (Ernen- nung vor dem 1. März 1998) bzw. - nach Abschluß der Implementierung des UOG 1993 an der Universität Innsbruck - **Universitätsprofessoren** gemäß § 21 UOG 1993 stellt die Dienstalterszulage gemäß § 50 Abs. 4 GG einen (bisher mit jeder allgemeinen Gehalts- erhöhung erhöhten) **Fixbetrag** dar. Für **außerordentliche Universitätsprofessoren** (§ 31 UOG 1975) , **Universitätsdozenten** (§ 170 BDG) , **Universitätsassistenten und Lehrer** an Universitäten macht die Dienstalterszulage **eineinhalb Vorrückungsbeträge** (14. auf 15. bzw. 17. auf 18. Gehaltsstufe) aus.

Der **ordentliche Universitätsprofessor** bzw. **Universitätsprofessor** gemäß § 21 UOG 1993, der in dieser Verwendungsgruppe eine **fünfzehnjährige Dienstzeit** an österreichischen Universitäten aufweist und vier Jahre lang die Dienstalterszulage gemäß § 50 GG erhalten hat, gebührt gemäß § 50 a GG ab dem Zusammentreffen beider Vorausset- zungen zusätzlich eine **besondere Dienstalterszulage** in der Höhe der Dienstalterszula- ge gemäß § 50 GG.

SONDERZLG : Sonderzahlung

Gemäß § 3 Abs. 3 GG bzw. § 8a Abs. 2 VBG gebührt dem Beamten bzw. Vertragsbediensteten außer den Monatsbezügen **für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung** in der Höhe von **50 % des Monatsbezuges**, das ist die Summe der unter BEZUG genannten Gehaltsbe- standteile und der KIND.ZL (Kinderzulage) . Die Sonderzahlung ("13. und 14. Monatsbe- zug") wird in den Monaten März, Juni, September und Dezember (bei Vertragsbediensteten im November) angewiesen.

KIND.ZL : Kinderzulage

Gemäß § 4 GG bzw. § 16 VBG gebührt **für jedes Kind**, für das Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 bezogen wird [vgl. das Sonder-Informationsrundschrei- ben "FAMILIENBEIHILFE" auf hellbraunem Papier] , bei Vollbeschäftigung des Bezugs- berechtigten eine **Kinderzulage von öS 200.-** monatlich, bei Teilzeitbeschäftigung der aliquo- te Anteil. Die Kinderzulage gebührt für eheliche oder legitimierte Kinder, für Wahlkinder, für uneheliche Kinder oder für sonstige Kinder, die dem Haushalt des Beamten bzw. Vertragsbe- diensteten angehören. Die Kinderzulage gebührt vierzehn Mal im Kalenderjahr, in den Mo- naten März, Juni, September und Dezember (bei Vertragsbediensteten November) wird der halbe Betrag der Kinderzulage der Sonderzahlung zugeschlagen, wird aber im Bezugszettel nicht eigen ausgewiesen, sondern ist in SONDERZLG enthalten. Die Kinderzulage muß bei der Personalabteilung der Universitätsdirektion unter Vorlage der Heiratsurkunde bzw. der Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung beantragt werden.

9429/AE : Aufwandsentschädigung

Gemäß § 49b GG bzw. §§ 54b und 56b VBG gebührt Hochschullehrern mit Ausnahme der Lehrer an Universitäten zusätzlich zum Monatsbezug für jeden Monat (also zwölfmal im Kalenderjahr, nicht jedoch bei der Sonderzahlung) eine **nicht ruhegenüßfähige Aufwandsentschädigung**. Die Aufwandsentschädigung beträgt für Universitätsprofessoren, für Universitätsdozenten und für vollbeschäftigte Vertragsdozenten 4.0 % von V/2, für teilbeschäftigte Vertragsdozenten 2.0 % von V/2. Für Universitätsassistenten und für vollbeschäftigte Vertragsassistenten beträgt die Aufwandsentschädigung 3.50 % von V/2, für teilbeschäftigte Vertragsassistenten 1.75 % von V/2.

2009/AE : Bildungszulage (nur bei Lehrern an Universitäten ; alternativ zu 9429/AE)

Lehrern an Universitäten gebührt anstelle der Aufwandsentschädigung eine Bildungszulage von öS 100.- pro Monat.

*** MV : Mitversteuerungsbetrag**

Gemäß § 4a der zu § 15 Abs. 2 EStG erlassenen Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 3. Juni 1996, BGBl. Nr. 274/1996, stellt die Möglichkeit eines Arbeitnehmers, das von ihm für Fahrten zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte genutzte Kraftfahrzeug während der Arbeitszeit in Bereichen, die flächendeckend einer Parkraumbewirtschaftung (gebührenpflichtige Parkzonen) unterliegen, kostenlos auf einem vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Abstell- oder Garagenplatz zu parken, einen Sachbezug dar, der mit monatlich öS 200.- angesetzt wird. Dieser Betrag stellt einen fiktiven, d.h. nicht tatsächlich ausbezahlten Bezug dar, der aber in die Berechnung der Lohnsteuerbemessungsgrundlage, die im Bereich **7** unter STB ausgewiesen ist, einbezogen wird. Je nach Spitzensteuersatz bedeutet dies einen konkreten Abzug an mehr zu bezahlender Lohnsteuer von öS 64.- bis öS 100.-. Für die Universität Innsbruck trifft die Bedingung der rundum flächendeckenden Parkraumbewirtschaftung durch die Stadt Innsbruck derzeit für alle Parkplätze mit Ausnahme des Bereiches Fürstenweg 185 (Institut für Sportwissenschaften, Universitäts-Sportinstitut), Rennweg 23 und 25 (Institut für Finanzwissenschaft, Institut für Unternehmensführung), Technikerstraße (Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur, Institute der Naturwissenschaftlichen Fakultät im Viktor-Franz-Hess-Haus) und des Bereiches um das Institut für Botanik zu.

Ebenfalls als Mitversteuerungsbetrag gewertet und unter * MV ausgewiesen wird die fiktive Zinersparnis, die der Empfänger eines öS 60.000.- übersteigenden Bezugsvorschusses gemäß § 23 GG bzw. § 25 VBG. oder eines Bezugsvorschußrestes hat, wobei ein Zinssatz von derzeit - 5.5 % zugrunde gelegt wird. In diesem Fall verringert sich * MV in jedem Kalendermonat entsprechend der im Vormonat erfolgten Rückzahlung des Bezugsvorschusses und erreicht den Wert Null, wenn der ausstehende Bezugsvorschußrest kleiner als öS 60.001 ist.

LAL : Kollegiengeldabgeltung für Universitäts/Vertragsassistenten für die über zwei gemäß § 180b Abs. 8 Z. 1 GG mit 100 % gewichtete Semesterstunden hinausgehende Beauftragung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen Fach gemäß § 180b Abs. 7 Z. 1 BDG (alternativ zu MUL) ; Abkürzung für Lehrabgeltung, lit. a (Bezug auf die dem § 180b Abs. 7 BDG analoge, jedoch in litterae statt Ziffern gegliederte Kategorisierung von § 2 Abs. 2 BGALP), lohnsteuerpflichtig

Die **über zwei Semesterstunden hinausgehende Beauftragung** eines Universitäts/Vertragsassistenten (siehe dazu die dritte Einrückung bei BEZUG) **zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen** gemäß § 180b Abs. 3, Abs. 5 oder Abs. 7 BDG und § 53 Z. 3 VBG **aus einem wissen-**

schaftlichen Fach - diese Lehrtätigkeit wird gemäß § 180b Abs. 7 Z. 1 BDG mit 100 % gewertet, d.h. sie ist mit dem Faktor eins "gewichtet" - wird gemäß § 52 Abs. 3 GG in Verbindung mit § 180b Abs. 8 Z. 1 BDG durch eine **Kollegiengeldabgeltung** in der Höhe von **öS 8.700.-** pro zusätzliche, gemäß § 180b Abs. 7 Z. 1 BDG abgehaltene Semesterstunde abgegolten. Hierbei sind jedoch die in § 180b Abs. 3, Abs. 5, Abs. 7 und Abs. 11 BDG sowie § 53 Z. 3 lit. b) sublit. bb) VBG genannten Höchstgrenzen zu beachten.

Die Kollegiengeldabgeltung für zusätzliche Lehre wird in sechs gleichen Monatsraten (ohne Sonderzahlung) angewiesen, was pro zusätzliche Semesterstunde öS 1.450.- monatlich ausmacht. Die neben dem Kürzel LAL stehende Zahl gibt die zusätzlich zur Lehrzulage abgeltbaren Semesterstunden wieder; durch Multiplikation dieses Wertes mit 1.450.- erhält man die Monatsrate der Kollegiengeldabgeltung.

Da § 52 GG keine dem § 51 Abs. 2 GG analoge Valorisierungsbestimmung enthält, erhöht sich dieser Fixbetrag nicht automatisch als Spätfolge einer allgemeinen Bezugserhöhung, sondern bleibt solange gleich, bis er vom Gesetzgeber angehoben wird.

LBL : **Kollegiengeldabgeltung für Universitäts/Vertragsassistenten** für die über zwei Semesterstunden hinausgehende Beauftragung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen aus einem künstlerischen oder praktischen Fach gemäß § 180b Abs. 7 Z. 2 BDG (alternativ zu MUL); Abkürzung für Lehrabgeltung, lit. b (Bezug auf die dem § 180b Abs. 7 BDG analoge, jedoch in litterae statt Ziffern gegliederte Kategorisierung von § 2 Abs. 2 BGALP), lohnsteuerpflichtig

Die **über zwei Semesterstunden hinausgehende Beauftragung** eines Universitäts/Vertragsassistenten (siehe dazu die dritte Einrückung bei BEZUG) **zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen** gemäß § 180b Abs. 3, Abs. 5 oder Abs. 7 BDG und § 53 Z. 3 VBG **aus einem künstlerischen oder praktischen Fach** - diese Lehrtätigkeit wird gemäß § 180b Abs. 7 Z. 2 BDG mit 75 % gewertet, d.h. sie ist mit dem Faktor dreiviertel "gewichtet" - wird gemäß § 52 Abs. 3 GG in Verbindung mit § 180b Abs. 8 Z. 2 BDG durch eine **Kollegiengeldabgeltung** in der Höhe von **öS 6.525.-** pro zusätzliche, gemäß § 180b Abs. 7 Z. 2 BDG abgehaltene Semesterstunde abgegolten. Hierbei sind jedoch die in § 180b Abs. 3, Abs. 5, Abs. 7 und Abs. 11 BDG sowie § 53 Z. 3 lit. b) sublit. bb) VBG genannten Höchstgrenzen zu beachten.

Die Kollegiengeldabgeltung für zusätzliche Lehre wird in sechs gleichen Monatsraten (ohne Sonderzahlung) angewiesen, was pro zusätzliche Semesterstunde öS 1.087.50 monatlich ausmacht. Die neben dem Kürzel LBL stehende Zahl gibt die zusätzlich zur Lehrzulage abgeltbaren Semesterstunden wieder; durch Multiplikation dieses Wertes mit 1.087.50 erhält man die Monatsrate der Kollegiengeldabgeltung.

Da § 52 GG keine dem § 51 Abs. 2 GG analoge Valorisierungsbestimmung enthält, erhöht sich dieser Fixbetrag nicht automatisch als Spätfolge einer allgemeinen Bezugserhöhung, sondern bleibt solange gleich, bis er vom Gesetzgeber angehoben wird.

LCL : **Kollegiengeldabgeltung für Universitäts/Vertragsassistenten** für die über zwei Semesterstunden hinausgehende Beauftragung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen, bei der der Leiter der Lehrveranstaltung eine überwiegend anleitende oder kontrollierende Tätigkeit ausübt, gemäß § 180b Abs. 7 Z. 3 BDG (alternativ zu MUL); Abkürzung für Lehrabgeltung, lit. c (Bezug auf die dem § 180b Abs. 7 BDG analoge, jedoch in litterae statt Ziffern gegliederte Kategorisierung von § 2 Abs. 2 BGALP), lohnsteuerpflichtig

Die **über zwei Semesterstunden hinausgehende Beauftragung** eines Universitäts/Vertragsassistenten (siehe dazu die dritte Einrückung bei BEZUG) gemäß § 180b Abs. 3, Abs. 5 oder Abs. 7 BDG und § 53 Z. 3 VBG **zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen**, bei der der Leiter

der Lehrveranstaltung eine **überwiegend anleitende oder kontrollierende Tätigkeit** ausübt - diese Lehrtätigkeit wird gemäß § 180b Abs. 7 Z. 3 BDG mit 50 % gewertet, d.h. sie ist mit dem Faktor einhalb "gewichtet" - wird gemäß § 52 Abs. 3 GG in Verbindung mit § 180b Abs. 8 Z. 3 BDG durch eine **Kollegiengeldabgeltung** in der Höhe von **öS 4.350.-** pro zusätzliche, gemäß § 180b Abs. 7 Z. 3 BDG abgehaltene Semesterstunde abgegolten. Hierbei sind jedoch die in § 180b Abs. 3, Abs. 5, Abs. 7 und Abs. 11 BDG sowie § 53 Z. 3 lit. b) sublit. bb) VBG genannten Höchstgrenzen zu beachten.

Die Kollegiengeldabgeltung für zusätzliche Lehre wird in sechs gleichen Monatsraten (ohne Sonderzahlung) angewiesen, was pro zusätzliche Semesterstunde öS 725.- monatlich ausmacht. Die neben dem Kürzel LCL stehende Zahl gibt die zusätzlich zur Lehrzulage abgeltbaren Semesterstunden wieder; durch Multiplikation dieses Wertes mit 725.- erhält man die Monatsrate der Kollegiengeldabgeltung.

Da § 52 GG keine dem § 51 Abs. 2 GG analoge Valorisierungsbestimmung enthält, erhöht sich dieser Fixbetrag nicht automatisch als Spätfolge einer allgemeinen Bezugserhöhung, sondern bleibt solange gleich, bis er vom Gesetzgeber angehoben wird.

MUL : Abgeltung der **Mitwirkung** von **Universitäts/Vertragsassistenten** an **Lehrveranstaltungen** (alternativ zu LAL, LBL oder LCL) ; Abkürzung für **Mitwirkung**, **Unterricht**, **lohnsteuerpflichtig**

Gemäß § 180b Abs. 2 BDG und § 53 Z. 3 VBG ist ein Universität/Vertragsassistent **bis zum Ablauf von zwei vollen Semestern** nach seiner erstmaligen Bestellung - sofern nicht die in § 180b Abs. 4 BDG genannte Situation vorliegt - **ausschließlich** zur **Mitwirkung** an Lehrveranstaltungen eines Universitätsprofessors oder Universitätsdozenten heranzuziehen. Hiefür erhält der Universitäts/Vertragsassistent eine **Kollegiengeldabgeltung** gemäß § 52 Abs. 4 BDG von **öS 4.350.-** pro Semesterstunde der Mitwirkung. Hierbei sind jedoch die in § 180b Abs. 2 BDG sowie § 53 Z. 3 lit. b) sublit. aa) VBG genannten Höchstgrenzen zu beachten.

Die Abgeltung der Mitwirkung an der Lehre wird in sechs gleichen Monatsraten (ohne Sonderzahlung) angewiesen, was pro Semesterstunde öS 725.- monatlich ausmacht. Die neben dem Kürzel MUL stehende Zahl gibt die abgeltbaren Semesterstunden der Mitwirkung wieder; durch Multiplikation dieses Wertes mit 725.- erhält man die Monatsrate der Abgeltung der Mitwirkung.

Da § 52 GG keine dem § 51 Abs. 2 GG analoge Valorisierungsbestimmung enthält, erhöht sich dieser Fixbetrag nicht automatisch als Spätfolge einer allgemeinen Bezugserhöhung, sondern bleibt solange gleich, bis er vom Gesetzgeber angehoben wird.

***BRUTTO** : **Bruttobezug**

Der Bruttobezug ist die Summe der vorstehend angeführten Bestandteile des Monatsbezuges

Im **Bereich 5** können, je nach Anspruchsberechtigung weiters folgende, nicht ruhegenußfähige Nebengebühren (§ 15 GG bzw. § 22 VBG) ausgewiesen sein, die zwölfmal gebühren :

9431/G : **Gefahrenzulage** gemäß § 19b GG

9431/AE : **Aufwandsentschädigung** gemäß § 20 GG

2550/FK : **Fahrtkostenzuschuß** gemäß § 20b GG

2637/ULG : **Laufende Abgeltung der Lehrtätigkeit** von **Lektoren** und **Instruktoren** am **Universitäts-Sportinstitut**

Die Lehrtätigkeit eines Beamten in diesem Rahmen stellt eine Nebentätigkeit gemäß § 25 GG dar.

2639/ULG : Laufende **Abgeltung der Lehrtätigkeit** im Rahmen von **Universitätslehrgängen**

Die Lehrtätigkeit eines Beamten im Rahmen von **Universitätslehrgängen** gemäß § 23 UniStG stellt eine Nebentätigkeit gemäß § 25 GG dar.

2696/LAL : Laufende Abgeltung der Lehrtätigkeit eines Universitäts/Vertragsassistenten an einer anderen Fakultät oder Universität (jeweils außerhalb von Innsbruck) gemäß § 52 Abs. 7 GG in Verbindung mit § 180b Abs. 7 Z. 1 BDG ; Näheres dazu siehe Seite 7 .

2696/LBL : Laufende Abgeltung der Lehrtätigkeit eines Universitäts/Vertragsassistenten an einer anderen Fakultät oder Universität (jeweils außerhalb von Innsbruck) gemäß § 52 Abs. 7 GG in Verbindung mit § 180b Abs. 7 Z. 2 BDG ; Näheres dazu siehe Seite 8 .

2696/LCL : Laufende Abgeltung der Lehrtätigkeit eines Universitäts/Vertragsassistenten an einer anderen Fakultät oder Universität (jeweils außerhalb von Innsbruck) gemäß § 52 Abs. 7 GG in Verbindung mit § 180b Abs. 7 Z. 3 BDG ; Näheres dazu siehe Seite 8 .

Weitere Informationen über die Bedeutung der für Nebengebühren verwendeten Schlüssel können Sie der home-page der Universität (<http://info.uibk.ac.at>) über den Pfad Serviceeinrichtungen → Universitätsverwaltung → Quästur → Besoldung → Informationen → Nebengebührenkatalog entnehmen.

Bereich 5 : Abzüge auf gesetzlicher Grundlage durch den Dienstgeber

LST(LFD) : Lohnsteuer laufend

Der **Arbeitgeber** hat gemäß § 47 EStG von den laufenden Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit (Monatsbezug) **monatlich Einkommensteuer** - die zufolge der Einhebungsform als "Lohnsteuer" bezeichnet wird - **einzubehalten**. Der Berechnung der Lohnsteuer laufend ist die in Bereich **7** als STB angegebene Steuerbemessungsgrundlage zugrunde zu legen.

Beim Monatsbezug unterliegen der **Lohnsteuer laufend** voll :

- das monatliche **Gehalt** (BEZUG) einschließlich aller darin enthaltenen Zulagen, jedoch **mit Ausnahme** des gemäß § 68 Abs. 2 EStG **steuerfreien Anteils** der Dienstzulage (**Forschungszulage**) gemäß § 49a GG bzw. §§ 54a oder 56 VBG (dieser steuerfreie Anteil ist in Bereich **7** unter BFR ausgewiesen)
- die **Kinderzulage** (KIND.ZL.)
- die **Aufwandsentschädigung** (9429/AE)
- die monatlich angewiesene **Abgeltung der Lehrtätigkeit** (LAL, LBL, LCL und/oder MUL)
- die **Nebengebühren**, insoweit sie nicht durch § 68 Abs. 1 und 5 EStG bis zu einer Höhe von öS 4.940.- monatlich ausgenommen sind : dieser Ausnahme unterliegen Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen

Von der SONDERZLG ("13. und 14. Monatsbezug") unterliegt gemäß § 67 Abs. 2 EStG nur jener Anteil der laufenden Lohnsteuer, um den die Sonderzahlung das "Jahressechstel" überschreitet.

Bezüglich näherer Details zur Berechnung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) wird auf das Sonder-Informationsrundschreiben "**STEUER 1996**" auf blauem Papier verwiesen.

LST(FIX) : Mit festem ("fixem") Steuersatz ermittelte Lohnsteuer

Die SONDERZLG ("13. und 14. Monatsbezug") stellt "Sonstige Bezüge" im Sinne des § 67 Abs. 1 EStG dar und wird in dem Ausmaß, in welchem sie - nach Abzug des für die Sonderzahlungen entrichteten Pensionsbetrages und der Sozialversicherungsabgaben - den Freibetrag von öS 8.500.- pro Kalenderjahr übersteigen und ein Sechstel der laufenden Bezüge des gesamten Kalenderjahres ("Sechstelgrenze") nicht übersteigen, einheitlich mit dem "festen" Steuersatz von 6 % versteuert.

Da die **Kollegiengeldabgeltung für Universitätsprofessoren und Universitätsdozenten** gemäß § 51 GG sowie die Entschädigung für Prüfungstätigkeit gemäß § 4 BGALP - noch - nicht monatsweise, sondern in Einem gegen Ende oder nach Ablauf des Semesters ausbezahlt werden [vgl. dazu Punkt 2.)], fallen diese Zahlungen unter die "Sonstigen Bezüge" im Sinne des § 67 EStG und werden bis zur Erreichung der auf das gesamte Kalenderjahr hochgerechneten "Sechstelgrenze" mit dem "festen" Steuersatz von 6 % versteuert. Dies geht allerdings zu Lasten der in den Monaten September und/oder Dezember angewiesenen Sonderzahlungen, die dann überwiegend oder zur Gänze mit dem laufenden Steuersatz versteuert werden.

PENS.BTG : Pensionsbeitrag

Bei den beamteten Hochschullehrern wird gemäß § 22 GG vom Arbeitgeber von der Bemessungsgrundlage - das ist die Summe von BEZUG (monatliches Gehalt ; ruhegenußfähige oder einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründende Zulagen) und von SONDERZLG (13. und 14. Monatsbezug) - ein **Pensionsbeitrag** in der Höhe von derzeit **11.75 %** einbehalten. Für Beamte, die **nach dem 30. April 1995** in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft **eingetreten** sind, beträgt der Pensionsbeitrag gemäß §§ 62b Abs. 1 und 62e Abs. 11 PG seit 1. Jänner 1998 nur **10.25 %** . Zum jeweils aktuellen Prozentsatz des Pensionsbeitrages siehe das jeweils um die Jahreswende erscheinende Informationsrundschriften. Eine **Höchstbeitragsgrundlage gibt es nicht**.

Nicht pensionsbeitragspflichtig sind KINDER.ZL (Kinderzulage) , 9429/AE (Aufwandsentschädigung) und LAL, LBL, LCL und MUL (Kollegiengeldabgeltung bzw. Abgeltung der Mitwirkung an Lehrveranstaltungen für Universitäts/Vertragsassistenten)

Bezüglich des Beitrages zur Altersvorsorge bei vertragsbediensteten Hochschullehrern siehe unter KV/SV/WFB .

KV/SV/WFB : Krankenversicherung - Sozialversicherung - Wohnbauförderungsbeitrag

Bei den **beamteten Hochschullehrern** werden von der Bemessungsgrundlage - das ist die Summe von BEZUG (monatliches Gehalt ; ruhegenußfähige oder einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründende Zulagen) , von SONDERZLG (13. und 14. Monatsbezug) und von KIND.ZL (Kinderzulage) - vom Arbeitgeber einbehalten :

- derzeit **3.95 %** als **Arbeitnehmerbeitrag zur Kranken- und Unfallversicherung** gemäß §§ 19, 20 und § 22 Abs. 1 B-KUVG ;
- derzeit **0.50 %** als **Arbeitnehmerbeitrag zur Wohnbauförderung** gemäß dem Bundesgesetz über die Einhebung des Wohnbauförderungsbeitrages 1951 (wird von SONDERZLG nicht einbehalten) .

Insgesamt werden von BEZUG und von KIND.ZL derzeit **4.45 %** der Bemessungsgrundlage bzw. der Höchstbeitragsgrundlage für Sozialversicherungen, von SONDERZLG derzeit **3,95 %** der Bemessungsgrundlage einbehalten.

Nicht sozialversicherungsbeitragspflichtig sind 9429/AE (Aufwandsentschädigung) und LAL, LBL, LCL und MUL (Kollegiengeldabgeltung bzw. Abgeltung der Mitwirkung an Lehrveranstaltungen für Universitätsassistenten).

Für die Arbeitnehmerbeiträge zur Kranken- und Unfallversicherung und zur Wohnbauförderung gibt es bis eine **Höchstbeitragsgrundlage** von **derzeit öS 42.000.-** monatlich, die den höchsten Wert der Bemessungsgrundlage darstellt. Die der Berechnung von KV/SV/WFB tatsächlich zu Grund gelegte Bemessungsgrundlage bzw. die Höchstbeitragsgrundlage ist in Bereich **7** unter KVB wiedergegeben. Die Höchstbeitragsgrundlage für die Sonderzahlungen beträgt öS 84.000.- pro Kalenderjahr.

Zu den jeweils aktuellen Prozentsätzen des Arbeitnehmerbeitrages zur Kranken- und Unfallversicherung und zur Wohnbauförderung sowie zum jeweils aktuellen Wert der Höchstbeitragsgrundlage siehe das jeweils um die Jahreswende erscheinende Informationsrundschriften.

Bei den **vertragsbediensteten Hochschullehrern** werden von ***BRUTTO** - also von BEZUG (Monatsentgelt ; Zulagen), von KIND.ZL (Kinderzulage), von SONDERZLG (13. und 14. Monatsbezug), von 9429/AE (Aufwandsentschädigung) sowie von LAL, LBL, LCL und MUL (Kollegiengeldabgeltung bzw. Abgeltung der Mitwirkung an Lehrveranstaltungen für Vertragsassistenten) - vom Arbeitgeber folgende Sozialabgaben einbehalten :

- derzeit **3.40 %** als **Arbeitnehmerbeitrag zur Kranken- und Unfallversicherung** gemäß § 51 Abs. 1 Z. 1 lit. d und Z. 2 sowie Abs. 3 Z. 1 und Z. 2 ASVG ;
- derzeit **10.25 %** als **Arbeitnehmerbeitrag zur Pensionsversicherung** gemäß § 51 Abs. 1 Z. 3 lit. a und § 51a Abs. 1 Z. 1 ASVG ;
- derzeit **3.00 %** als **Arbeitnehmerbeitrag zur Arbeitslosenversicherung** gemäß § 61 Abs. 1 und Abs. 3 ALVG ;
- derzeit **0.50 %** als **Arbeitnehmerbeitrag zur Wohnbauförderung** gemäß dem Bundesgesetz über die Einhebung des Wohnbauförderungsbeitrages 1951. Von SONDERZLG (13. und 14. Monatsbezug) wird der Arbeitnehmerbeitrag zur Wohnbauförderung nicht einbehalten.

Insgesamt werden also von BEZUG, von KIND.ZL, von 9429/AE sowie von LAL, LBL, LCL und MUL **17.15 %**, von SONDERZL **16.65 %** an Sozialversicherungsabgaben einbehalten.

Für die Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung und zur Wohnbauförderung gibt es bis eine **Höchstbeitragsgrundlage** von **derzeit öS 42.000.-** monatlich. Die der Berechnung von KV/SV/WFB tatsächlich zu Grund gelegte Bemessungsgrundlage bzw. die Höchstbeitragsgrundlage ist in Bereich **7** unter SVB wiedergegeben. Die Höchstbeitragsgrundlage für die Sonderzahlungen beträgt öS 84.000.- pro Kalenderjahr.

Zu den jeweils aktuellen Prozentsätzen der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung und zur Wohnbauförderung sowie zum jeweils aktuellen Wert der Höchstbeitragsgrundlage siehe das jeweils um die Jahreswende erscheinende Informationsrundschriften.

AEKUMLAGE : Ärzt~~e~~kammerumlage

Von allen Ärzten (als Ärzte tätigen Hochschullehrern) wird gemäß § 75 Ärztegesetz 1984 vom Arbeitgeber die Ärztekammerumlage einbehalten. Die Ärztekammerumlage setzt sich aus einem monatlichen Beitrag zum Wohlfahrtsfonds und der jährlichen, in zwei Teilbeträgen eingehobenen Kammerumlage zusammen.

*GES.ABZ : **Summe der gesetzlichen Abzüge**, die vom Arbeitgeber einbehalten werden.

Bereich 6 : Vom Arbeitgeber zufolge einer Vereinbarung einbehaltene Abzüge

In diesem Bereich können folgende Abzüge durch die nachstehend genannten Kürzel ausgewiesen werden :

BEITRAG : **Beitrag** zu einer Standes- oder Interessensvertretung

GEW.BTG : **Mitgliedsbeitrag zur Gewerkschaft Öffentlicher Dienst**

VORS.RATE : **Rate** für die **Rückzahlung** eines **Bezugsvorschusses**

BUWOG : **Rückzahlungsrate** eines **BUWOG-Restfinanzierungsdarlehens**, wie sie von BUWOG bis zum 31.12.1988 gewährt wurden

DARLEHEN : **Rückzahlungsrate** eines **Darlehens**, deren Abbuchung zwischen der Versicherungsgesellschaft und dem Bundesrechenzentrum vereinbart wurde

PRAEMIE : Zahlung einer **Versicherungsprämie**, deren Abbuchung zwischen der Versicherungsgesellschaft und dem Bundesrechenzentrum vereinbart wurde

ERSATZ : **Rückzahlungsrate("Ersatz")** eines **Übergenußes** [s.a. 3)]. Im allgemeinen wird die Rückzahlungsrate mit 5 % des Monatsbezuges festgesetzt

*SOND.ABZ. : **Summe der auf einer Vereinbarung beruhenden, besonderen Abzüge**

Bereich 7 : Daten zur Lohnsteuer; Organisationsdaten; Nettobezug

EINST. : Im Bezugszettel für **Jänner** und für **Juli** jedes Jahres werden an dieser Stelle Daten zur bezugsmäßigen **Einstufung** angegeben: YYYYYY ist die dienstrechtliche Stellung (z.B. Universitätsprofessor) , ZZ die Gehaltsstufe

VORR. : Im Bezugszettel für **Jänner** und für **Juli** jedes Jahres wird an dieser Stelle das Datum MM(Monat)/JJJJ(Kalenderjahr) der **nächsten Vorrückung** um eine Stufe in der Gehaltstabelle. Dies findet jeweils an einem 1. Jänner oder an einem 1. Juli statt

STB : **Steuerbemessungsgrundlage** für die Berechnung von LST(LFD)

Zur Berechnung von STB werden **vom steuerpflichtigen Bruttobezug** (*BRUTTO abzüglich allfälliger SONDERZLG , insoweit sie das "Jahressechstel" nicht übersteigt) **abgezogen** :

- PENS.BTG (Pensionsbeitrag, jedoch abzüglich des davon auf SONDERZLG entfallenden Anteils)
- KV/SV/WFB (Sozialversicherungsabgaben, jedoch abzüglich des davon auf SONDERZLG entfallenden Anteils)
- AEKUMLAGE (Ärztammerumlage)
- FRB (Steuerfreibetrag)
- BFR (steuerfreier Anteil der Dienstzulage (Forschungszulage)
- Beiträge zu Standes- und Interessensvertretungen (z.B. GEW.BTG) und * MV **hinzugerechnet**.

In den Monaten Juni, und vor allem September und Dezember kann es vorkommen, daß durch den Bezug von nicht in Monatsraten ausgezahlter Kollegiengeldabgeltung und/oder Entschädigung für Prüfungstätigkeit für dasselbe Kalenderjahr die "Sechstelgrenze" schon ausgeschöpft worden ist bzw. durch einen Teil von SONDERZLG ("13. und 14. Monatsbezug) überschritten wird. Dieser die "Sechstelgrenze" überschreitende Teil von SONDERZLG wird nicht begünstigt mit LST(FIX), sondern geht in STB ein und wird zusammen mit den anderen Bezügen mit LST(LFD) versteuert. Bei den Abzügen von PENS.BTG und KV/SV/WFB ist jener Anteil davon nicht abzuziehen, der für den nach LST(FIX) begünstigt zu versteuern den Anteil von SONDERZLG einbehalten worden ist.

KVB (alternativ zu SVB) : **Krankenversicherungs-Bemessungsgrundlage** für die Berechnung von KV/SV/WFB bei **beamteten Hochschullehrern**. Die Bemessungsgrundlage ist *BRUTTO minus SONDERZLG. Die Höchstbeitragsgrundlage beträgt derzeit öS 42.000.- .

Zum jeweils aktuellen Wert der Höchstbeitragsgrundlage siehe das jeweils um die Jahreswende erscheinende Informationsrundschriften.

SVB (alternativ zu KVB) : **Sozialversicherungs-Bemessungsgrundlage** für die Berechnung von KV/SV/WFB bei **vertragsbediensteten Hochschullehrern**. Die Bemessungsgrundlage ist *BRUTTO minus SONDERZLG. Die Höchstbemessungsgrundlage beträgt derzeit öS 42.000.-

Zum jeweils aktuellen Wert der Höchstbeitragsgrundlage siehe das jeweils um die Jahreswende erscheinende Informationsrundschriften.

FRB : **Steuerfreibetrag** für die laufende Lohnsteuer

Das zuständige Wohnsitzfinanzamt erläßt im Zuge der bescheidmäßigen Erledigung eines Antrages zur Arbeitnehmerveranlagung ("Jahresausgleich" der Lohnsteuer) oder einer Einkommensteuererklärung oder auf Antrag einen **Freibetragsbescheid** über die zu berücksichtigenden Werbungskosten, Sonderausgaben und/oder Außergewöhnlichen Belastungen, der im folgenden (bei Beantragung bis 30. Juni auch für das laufende) Kalenderjahr zur Berechnung der Lohnsteuerbemessungsgrundlage abzuziehen ist. Zusammen mit dem Freibetragsbescheid wird vom Finanzamt eine **Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber** ausgestellt, die der - Quästur übermittelt werden muß. Der auf einen Monat umgerechnete Steuerfreibetrag wird in FRB festgehalten.

In FRB geht auch ein allfälliges "Pendlerpauschale" gemäß § 16 Abs. 1 Z. 6 EStG ein. Das "Pendlerpauschale" kann bei Personalabteilung der Universitätsdirektion mittels des Vordruckes L 34 beantragt werden.

Bezüglich näherer Details siehe das Sonder-Informationsrundschriften "STEUER 1996" auf blauem Papier.

STM : **Steuermerkmale**

Y = B bedeutet : kein Anspruch auf Alleinverdienerabsetzbetrag oder Alleinerzieherabsetzbetrag ; Y = E bedeutet : Anspruch auf Alleinverdienerabsetzbetrag oder Alleinerzieherabsetzbetrag. Bezüglich näherer Details siehe das Sonder-Informationsrundschriften "STEUER 1996" auf blauem Papier.

BFR : **steuerfreier Anteil des Bruttobezuges**

Von der Dienstzulage (**Forschungszulage**) gemäß § 49a GG bzw. §§ 54a oder 56a VBG unterliegt gemäß § 68 Abs. 2 EStG jener Anteil der Lohnsteuer laufend nicht (d.h. ist **steuerfrei**), der einem **50%igen Zuschlag zum Grundlohn für fünf Überstunden pro Monat** entspricht, **höchstens jedoch öS 590.- monatlich**. Der Grundlohn (= fiktiver Stundenlohn) wird errechnet, indem der Monatsbezug durch 173.33 (durchschnittliche monatliche Dienstzeit in Stunden) dividiert wird. Dieser Betrag ergibt nach Multiplikation mit 2.5 den **steuerfreien Anteil der Forschungszulage**.

BH : **Buchhaltung** mit Dienststellenkennzahl ; für die Universität Innsbruck 26.800

M : Datum der Erstellung des Bezugszettels und Liquidierung der Anweisung durch das Bundesrechenzentrum (circa zehn bis vierzehn Tage vor dem Tag der Fälligkeit ; meist geht der Eingang auf Ihrem Konto mit diesem Datum auch in den Saldo ein, wird aber nicht zu diesem Datum, sondern erst zum Datum der Fälligkeit valorisiert)

TT = Tag ; MM = Monat ; JJJJ = Kalenderjahr

N : Im mit starken Linien umrandeten Feld : angewiesener **Nettobezug**

Bereich 8 : Für Ihr Kreditinstitut wichtige Daten

Konto der Auftraggeberin : Postscheckkonto Nr. 00005030178 des Auftraggebers Universität Innsbruck

Auftraggeberin : Universität Innsbruck

DVR : **Datenverrechnungsnummer** 0083917 der Universität Innsbruck

C : Datum der Wertstellung durch das Kreditinstitut : TT = Tag ; MM = Monat

In der Computer-Lesezone sind einige, für das Kreditinstitut wichtige Daten (**D** , **B** , **N**) nochmals angeführt.

2) Unregelmäßige Anweisungen

Zusätzlich zu den monatlichen Anweisungen der Bezüge erhalten Sie gelegentlich Überweisungen aus besonderem Anlaß. In den meisten Fällen handelt es sich dabei um Nachzahlungen (**NACHTRAG**) für vergangene Monate des laufenden oder vergangener Kalenderjahre oder um eine Rückvergütung von Lohnsteuer zufolge der Vorlage eines (neuen) Freibetragsbescheides. Für diese Zahlungen wird ebenfalls ein Bezugszettel erstellt, der weitgehend dem für monatlich wiederkehrende Zahlungen wiedergegebenen Muster entspricht.

Bereich 1 : für das **Kreditinstitut** relevante Daten (bei den einzelnen Kreditinstituten ist dieser Bereich etwas unterschiedlich gestaltet) . Wie in dem für **1**) angegebenen Muster

A Kennzahl des **Bundesrechenzentrums**

B Bankleitzahl Ihres **Kreditinstituts** (meist ist dies die Bankleitzahl der Zentrale) . Bei manchen Kreditinstituten ist an dieser Stelle "Österreichische Postsparkasse" rot eingedruckt und die Nummer des Postscheckkontos Ihres Kreditinstituts sowie der Vermerk "**P.S.K.-ENTGELTFREI**" angegeben

C Datum der **Wertstellung** der Zahlung bei Ihrem Kreditinstitut

Bereich 2 : Sie *persönlich* betreffende Angaben. Wie in dem für **1**) angegebenen Muster

- D** Kontonummer Ihres Gehaltskontos bei Ihrem Kreditinstitut
E Ihr Name : NNNNN = Familienname; VVVVV = Vorname; AA = akademischer Grad
B Bankleitzahl Ihres Kreditinstituts oder von dessen Zentrale

Bereich 3 : **Organisationsdaten**. Wie in dem für **1**) angegebenen Muster

F Grund der Erstellung des Bezugszettels, meist NACHTRAG (Nachzahlung für einen vergangenen Zeitraum)

G Abrechnungszeitraum ; JJJJ MM - JJJJ MM umfaßt die Monate, für die die Nachzahlung erfolgt

OB Ihr persönlicher **Ordnungsbegriff**. Diesen Ordnungsbegriff sollten Sie bei allen Anfragen bei der Quästur angeben. Der Ordnungsbegriff setzt sich zusammen aus :

H **Dienststellenkennzahl**. Für die Universität Innsbruck 26800

I Code für den **Tag der Fälligkeit** der Zahlung : die Zahlen 1 (Beamte) und 3 besagen, daß die Anweisung jeweils am ersten Tag eines Monats fällig ist, die Zahl 2 (Vertragsbedienstete) bedeutet Fälligkeit jeweils zum 15. eines Monats, die Zahl 4 (z.B. Gastprofessoren) zum letzten Tag eines Monats. Wenn der Tag der Fälligkeit ein Samstag, ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag ist, ist die Zahlung. am letzten Banktag vor diesem Tag fällig ;

K **Bereiche** : 8601 bis 8607 sind die sieben Fakultäten (beamtete Hochschullehrer) , 8660 bis 8670 sind die sieben Fakultäten (vertragsbedienstete Hochschullehrer) ;

L Ihre persönliche **Sozialversicherungsnummer** : Diese setzt sich aus einer vierstelligen Zahl ZZZZ und Ihrem Geburtsdatum TT(Tag)MM(Monat)JJ(die beiden letzten Stellen des Kalenderjahres) zusammen. Die ganz rechts neben dem letzten Schrägstrich stehende Zahl ("Dienstzahl") ist ein Unterscheidungsmerkmal, ob es sich um den ersten oder um einen weiteren Bezug vom Bund handelt.

Bereich 4 : Bestandteile des **Bezuges**

In diesem Bereich können folgende, nicht regelmäßig jeden Monat erfolgende Anweisungen mit den angegebenen Schlüsseln ausgewiesen sein :

BEZUG : **Monatsbezug**

Nachzahlung eines für einen vergangenen Monat gebührenden Monatsbezuges oder eines Bestandteiles desselben ; Näheres dazu siehe S. 4 ff.

1615/KG : **Kollegiengeldabteilung** (Abteilung der **Lehrtätigkeit**) von **Universitätsprofessoren** und **Universitätsdozenten**

Die Abteilung der Lehrtätigkeit, mit der Universitätsprofessoren und Universitätsdozenten betraut worden sind, erfolgt durch die Kollegiengeldabteilung gemäß § 51 GG. Diese Kollegiengeldabteilung wird (derzeit noch) als Nachzahlung gegen Ende oder nach Ablauf des Vorlesungszeitraumes eines Semesters angewiesen.

1637/ULG : Fallweise Abgeltung der Lehrtätigkeit von Lektoren und Instruktoren am Universitäts-Sportinstitut

Die Lehrtätigkeit eines Beamten in diesem Rahmen stellt eine Nebentätigkeit gemäß § 25 GG dar.

1639/ULG : Fallweise Abgeltung der Lehrtätigkeit im Rahmen von Universitätslehrgängen

Die Lehrtätigkeit eines Beamten im Rahmen von **Universitätslehrgängen** gemäß § 23 UniStG stellt eine Nebentätigkeit gemäß § 25 GG dar.

1672/NZL : Nachzahlung für nicht empfangene Lehrzulage und Kollegiengeldabgeltung gemäß § 52 GG

Wenn ein Universitäts/Vertragsassistent Anspruch auf die Lehrzulage gemäß § 52 Abs. 1 GG hat und die Lehrtätigkeit, mit der er beauftragt worden ist, voll erbracht hat, jedoch nicht während des gesamten, diesem Semester zugeordneten Auszahlungszeitraumes (für das Wintersemester : Oktober bis März ; für das Sommersemester April bis September) Anspruch auf Monatsbezüge hat - weil er vor Ablauf dieses Zeitraumes aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder unter Entfall der Bezüge freigestellt oder karenziert worden ist - , dann wird diesem Universitäts/Vertragsassistenten gemäß § 52 Abs. 3a (durch Artikel II der 1. Dienstrechtsgesetznovelle 1998, BGBl. Teil I Nr. 123 /1998, eingefügt) der ausfallende Teil der Lehrzulage (und ebenso noch aushaftende Anteile einer Kollegiengeldabgeltung gemäß § 52 Abs. 3 GG) durch eine entsprechend höhere Kollegiengeldabgeltung gemäß § 52 Abs. 3 GG ausgeglichen.

1696/LAL : Fallweise, meist rückwirkende Abgeltung der Lehrtätigkeit eines Universitäts/Vertragsassistenten an einer anderen Fakultät oder Universität (jeweils außerhalb von Innsbruck) gemäß § 52 Abs. 7 GG in Verbindung mit § 180b Abs. 7 Z. 1 BDG ; Nähere dazu siehe S. 8 .

1696/LBL : Fallweise, meist rückwirkende Abgeltung der Lehrtätigkeit eines Universitäts/Vertragsassistenten an einer anderen Fakultät oder Universität (jeweils außerhalb von Innsbruck) gemäß § 52 Abs. 7 GG in Verbindung mit § 180b Abs. 7 Z. 2 BDG ; Näheres dazu siehe Seite 8 .

1696/LCL : Fallweise, meist rückwirkende Abgeltung der Lehrtätigkeit eines Universitäts/Vertragsassistenten an einer anderen Fakultät oder Universität (jeweils außerhalb von Innsbruck) gemäß § 52 Abs. 7 GG in Verbindung mit § 180b Abs. 7 Z. 3 BDG ; Näheres dazu siehe Seite 9 .

Entschädigung für Prüfungstätigkeit

Die Entschädigung für die Abnahme von Prüfungen gemäß §§ 48 bis 52 UniStG erfolgt gemäß § 4 BGALP (der Gesetzestext - Stand 1. Oktober 1997 - wurde als Anlage zum Informationsrundschreiben 1/1998 ausgesendet) . Die für Prüfungstätigkeiten gebührende Entschädigung ist in § 4 Abs. 2 BGALP als Fixbetrag angegeben, unterliegt jedoch der Valorisierungsbestimmung des § 7 Abs. 6 BGALP. Bei der Beurteilung schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten gemäß § 4 Z. 32 und Z. 33 UniStG mitwirkende Universitäts/Vertragsassistenten erhalten zusammen die Hälfte der Entschädigung des Prüfers, diese Hälfte ist auf die Universitäts/Vertragsassistenten entsprechend ihrem Arbeitsanteil aufzuteilen.

Für Prüfungen, die **bis einschließlich 30. September 1998** abgenommen worden sind, macht die Entschädigung pro abgenommene Prüfung **öS 140.-** aus.

Im Bezugszettel sind diese Zahlungen ohne nähere Differenzierung gekennzeichnet durch ZZZZ/EFP. Die dem Kürzel "EFP" vorangesetzten vier Ziffern ZZZZ können die Werte 1602, 1603, 1604 oder 1608 annehmen und differenzieren zwischen verschiedenen Arten des Anspruch auf eine Entschädigung für Prüfungstätigkeit.

Für Prüfungen, die **nach dem 30. September 1998** abgenommen worden sind, macht die Entschädigung pro abgenommene Prüfung **öS 143.-** aus.

Im Bezugszettel sind diese Zahlungen entsprechend der Systematik des UniStG im Hinblick auf die Ebene der Prüfung (Zulassungsprüfung oder Ergänzungsprüfung ; Diplomprüfung ; Rigorosum) , den Umfang der Prüfung (kommissionelle Gesamtprüfung, Fachprüfung, Lehrveranstaltungsprüfung) , die Form der Prüfung (schriftlich, mündlich, kommissionell) sowie die Form der Einhebung der Steuer (Lohnsteuerpflicht oder Einkommensteuerpflicht) exakt aufgegliedert und werden gekennzeichnet durch ZZZZ/WXY :

Die Zahlen Z vor dem Schrägstrich kennzeichnen die Ebene, die Art und die Form der Prüfung sowie die Form der Einhebung der Steuer und können folgende Werte annehmen :

- 3610 Zulassungsprüfung (§ 4 Z. 15a UniStG) oder Ergänzungsprüfung (§ 4 Z. 15 UniStG) in Form einer kommissionellen Gesamtprüfung (§ 4 Z. 28 und Z. 30 UniStG) ; lohnsteuerpflichtig
- 3611 Zulassungsprüfung (§ 4 Z. 15a UniStG) oder Ergänzungsprüfung (§ 4 Z. 15 UniStG) in Form einer Fachprüfung (§ 4 Z. 27 UniStG) ; lohnsteuerpflichtig
- 3612 Zulassungsprüfung (§ 4 Z. 15a UniStG) oder Ergänzungsprüfung (§ 4 Z. 15 UniStG) in Form einer Lehrveranstaltungsprüfung (§ 4 Z. 26 UniStG) ; lohnsteuerpflichtig
- 3615 Zulassungsprüfung (§ 4 Z. 15a UniStG)oder Ergänzungsprüfung (§ 4 Z. 15 UniStG) in Form einer kommissionellen Gesamtprüfung (§ 4 Z. 28 und Z. 30 UniStG) ; einkommensteuerpflichtig
- 3616 Zulassungsprüfung (§ 4 Z. 15a UniStG) oder Ergänzungsprüfung (§ 4 Z. 15 UniStG) in Form einer Fachprüfung (§ 4 Z. 27 UniStG) ; einkommensteuerpflichtig
- 3617 Zulassungsprüfung (§ 4 Z. 15a UniStG) oder Ergänzungsprüfung (§ 4 Z. 15 UniStG) in Form einer Lehrveranstaltungsprüfung (§ 4 Z. 26 UniStG) ; einkommensteuerpflichtig
- 3620 Kommissionelle Gesamtprüfung (§ 4 Z. 28 und Z. 30 UniStG) im Rahmen eines Diplomstudiums (§ 4 Z. 3 UniStG) , lohnsteuerpflichtig
- 3621 Fachprüfung (§ 4 Z. 27 UniStG) im Rahmen eines Diplomstudiums (§ 4 Z. 3 UniStG) , lohnsteuerpflichtig
- 3622 Lehrveranstaltungsprüfung (§ 4 Z. 26 UniStG) im Rahmen eines Diplomstudiums (§ 4 Z. 3 UniStG) , lohnsteuerpflichtig
- 3625 Kommissionelle Gesamtprüfung (§ 4 Z. 28 und Z. 30 UniStG) im Rahmen eines Diplomstudiums (§ 4 Z. 3 UniStG) , einkommensteuerpflichtig
- 3626 Fachprüfung (§ 4 Z. 27 UniStG) im Rahmen eines Diplomstudiums (§ 4 Z. 3 UniStG) , einkommensteuerpflichtig
- 3627 Lehrveranstaltungsprüfung (§ 4 Z. 26 UniStG) im Rahmen eines Diplomstudiums (§ 4 Z. 3 UniStG) , einkommensteuerpflichtig
- 3630 Kommissionelle Gesamtprüfung (§ 4 Z. 28 und Z. 30 UniStG) im Rahmen eines Rigorosums (§ 4 Z. 10 UniStG) ; lohnsteuerpflichtig

- 3631 *Fachprüfung (§ 4 Z. 27 UniStG) im Rahmen eines Rigorosums (§ 4 Z. 10 UniStG) ; lohnsteuerpflichtig*
- 3632 *Lehrveranstaltungsprüfung (§ 4 Z. 26 UniStG) im Rahmen eines Rigorosums (§ 4 Z. 10 UniStG) ; lohnsteuerpflichtig*
- 3635 *Kommissionelle Gesamtprüfung (§ 4 Z. 28 und Z. 30 UniStG) im Rahmen eines Rigorosums (§ 4 Z. 10 UniStG) ; einkommensteuerpflichtig*
- 3636 *Fachprüfung (§ 4 Z. 27 UniStG) im Rahmen eines Rigorosums (§ 4 Z. 10 UniStG) ; einkommensteuerpflichtig*
- 3637 *Lehrveranstaltungsprüfung (§ 4 Z. 26 UniStG) im Rahmen eines Rigorosums (§ 4 Z. 10 UniStG) ; einkommensteuerpflichtig*
- 3640 *Vorsitz (§ 56 Abs. 2 dritter Satz UniStG) in einem Prüfungssenat (§ 56 UniStG) bei einer kommissionellen Gesamtprüfung (§ 4 Z. 28 und Z. 340 UniStG) ; lohnsteuerpflichtig*
- 3641 *Vorsitz (§ 56 Abs. 2 dritter Satz UniStG) in einem Prüfungssenat (§ 56 UniStG) bei einer Fachprüfung (§ 4 Z. 27 UniStG) ; lohnsteuerpflichtig*
- 3642 *Vorsitz (§ 56 Abs. 2 dritter Satz UniStG) in einem Prüfungssenat (§ 56 UniStG) bei einer Lehrveranstaltungsprüfung (§ 4 Z. 26 UniStG) ; lohnsteuerpflichtig*
- 3645 *Vorsitz (§ 56 Abs. 2 dritter Satz UniStG) in einem bei einer kommissionellen Gesamtprüfung (§ 4 Z. 28 und Z. 30 UniStG) ; einkommensteuerpflichtig*
- 3646 *Vorsitz (§ 56 Abs. 2 dritter Satz UniStG) in einem Prüfungssenat (§ 56 UniStG) bei einer Fachprüfung (§ 4 Z. 27 UniStG) ; einkommensteuerpflichtig*
- 3647 *Vorsitz (§ 56 Abs. 2 dritter Satz UniStG) in einem Prüfungssenat (§ 56 UniStG) bei einer Lehrveranstaltungsprüfung (§ 4 Z. 26 UniStG) ; einkommensteuerpflichtig*
- 3650 *Kommissionelle Gesamtprüfung (§ 4 Z. 28 und Z. 30 UniStG) im Rahmen einer Abschlußprüfung (§ 4 Z. 18 UniStG)eines Universitätslehrganges (§ 23 UniStG) ; lohnsteuerpflichtig*
- 3651 *Fachprüfung (§ 4 Z. 27 UniStG) im Rahmen einer Abschlußprüfung (§ 4 Z. 18 UniStG) eines Universitätslehrganges (§ 213 UniStG) ; lohnsteuerpflichtig*
- 3652 *Lehrveranstaltungsprüfung (§ 4 Z. 26 UniStG) im Rahmen einer Abschlußprüfung (§ 4 Z. 18 UniStG)eines Universitätslehrganges (§ 23 UniStG) ; lohnsteuerpflichtig*
- 3655 *Kommissionelle Gesamtprüfung (§ 4 Z. 28 und Z. 30 UniStG) im Rahmen einer Abschlußprüfung (§ 4 Z. 18 UniStG)eines Universitätslehrganges (§ 213 UniStG) ; einkommensteuerpflichtig*
- 3656 *Fachprüfung (§ 4 Z. 27 UniStG) im Rahmen einer Abschlußprüfung (§ 4 Z. 18 UniStG)eines Universitätslehrganges (§ 213 UniStG) ; einkommensteuerpflichtig*
- 3657 *Lehrveranstaltungsprüfung (§ 4 Z. 26 UniStG) im Rahmen einer Abschlußprüfung (§ 4 Z. 18 UniStG)eines Universitätslehrganges (§ 213 UniStG) ; einkommensteuerpflichtig*

Die Buchstaben W, X und Y nach dem Schrägstrich können kennzeichnen ebenfalls die Ebene, die Art und die Form der Prüfung und können folgende Werte annehmen :

- W = Z : Zulassungsprüfung (§ 4 Z. 15a UniStG) oder Ergänzungsprüfung (§ 4 Z. 15 UniStG)
- W = D : Prüfung im Rahmen eines Diplomstudiums (§§ 50 und 52 UniStG) (§ 4 Z. 6 UniStG)
- W = R : Prüfung im Rahmen eines Rigorosums (§ 4 Z. 10 UniStG)
- W = V : Vorsitz (§ 56 Abs. 2 dritter Satz UniStG) in einem Prüfungssenat (§ 4 Z. 30 UniStG)

- W = A : Abschlußprüfung (§ 4 Z. 18 UniStG) eines Universitätslehrganges (§ 23 UniStG)
X = G : Kommissionelle Gesamtprüfung (§ 4 Z. 28 und Z. 30 UniStG)
X = F : Fachprüfung (§ 4 Z. 27 UniStG)
X = L : Lehrveranstaltungsprüfung (§ 4 Z. 26 UniStG)
Y = S : schriftlich
Y = M : mündlich
Y = K : kombiniert (Prüfer mit Assistenz)

Entschädigung für die Betreuung und/oder Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten

Die Entschädigung für die Betreuung und/oder Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten (Diplomarbeiten gemäß § 61 UniStG ; Dissertationen gemäß § 62 UniStG) erfolgt gemäß § 5 BGALP (der Gesetzestext - Stand 1. Oktober 1997 - wurde als Anlage zum Informationsrundschreiben 1/1998 ausgesendet) . Die für die Betreuung und/oder Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten gebührenden Entschädigungen sind in § 5 Abs. 1 BGALP jeweils als Prozentsatz von V/2 angegeben und erhöhen sich dadurch bei jeder allgemeinen Bezugserhöhung automatisch : für die Begutachtung einer Diplomarbeit gebühren 5,20 % von V/2 ; der Universitäts/Vertragsassistent, der bei der Betreuung des Diplomanden und bei der Vorbegutachtung der Diplomarbeit verantwortlich mitgewirkt hat, erhält 3,64 % von V/2. Für die Begutachtung einer Dissertation gebühren dem Erstbegutachter 8,68 % von V/2, dem Zweitbegutachter 3,47 % von V/2 ; der Universitäts/Vertragsassistent, der bei der Betreuung des Dissertanten und bei der Vorbegutachtung der Dissertation verantwortlich mitgewirkt hat, erhält 4,34 % von V/2. Die konkreten, ab 1. Jänner 1998 geltenden Beträge sind im ausgesandten Gesetzestext in Klammern in Schillingbeträge umgerechnet.

Bis einschließlich 30. September 1998 sind die als Entschädigung für die Betreuung und/oder Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten gebührenden Zahlungen im Bezugszettel ohne nähere Differenzierung gekennzeichnet durch ZZZZ/EFP . Die dem Kürzel "EFP" vorangesetzten vier Ziffern ZZZZ können die Werte 1602, 1603 oder 1608 annehmen.

Nach dem 30. September 1998 sind die als Entschädigung für die Betreuung und/oder Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten gebührenden Zahlungen im Bezugszettel entsprechend der durchgeführten Tätigkeit exakt aufgegliedert und werden gekennzeichnet durch

- 1673/DBL : Begutachtung einer Diplomarbeit (§ 61 Abs. 7 UniStG) ; lohnsteuerpflichtig
1673/DAL : verantwortliche Mitwirkung bei der Betreuung und bei der Vorbegutachtung einer Diplomarbeit ; lohnsteuerpflichtig
1674/DBE : Begutachtung einer Diplomarbeit (§ 61 Abs. 7 UniStG) ; einkommensteuerpflichtig
1674/DAE : verantwortliche Mitwirkung eines Universitäts/Vertragsassistenten bei der Betreuung (§ 61 Abs. 4 UniStG) und bei der Vorbegutachtung einer Diplomarbeit ; einkommensteuerpflichtig (kann eigentlich nicht vorkommen)
1675/D1L : Betreuung (§ 62 Abs. 4 UniStG) und Begutachtung (§ 62 Abs. 7 UniStG) einer Dissertation als Erstbegutachter ; lohnsteuerpflichtig
1675/D2L : Begutachtung (§ 62 Abs. 7 UniStG) einer Dissertation als Zweitbegutachter ; lohnsteuerpflichtig
1675/D3L : Betreuung (§ 62 Abs. 4 UniStG) einer Dissertation ohne Begutachtung (Differenz zwischen Erstbegutachter und Zweitbegutachter) ; lohnsteuerpflichtig
1675/D5L : verantwortliche Mitwirkung eines Universitäts/Vertragsassistenten bei der Betreuung (§ 61 Abs. 4 UniStG) und bei der Vorbegutachtung einer Dissertation ; lohnsteuerpflichtig

- 1676/D1E : *Betreuung (§ 62 Abs. 4 UniStG) und Begutachtung (§ 62 Abs. 7 UniStG) einer Dissertation als Erstbegutachter ; einkommensteuerpflichtig*
- 1676/D2E : *Begutachtung (§ 62 Abs. 7 UniStG) einer Dissertation als Zweitbegutachter ; einkommensteuerpflichtig*
- 1676/D3E : *Betreuung (§ 62 Abs. 4 UniStG) einer Dissertation ohne Begutachtung (Differenz zwischen Erstbegutachter und Zweitbegutachter) ; einkommensteuerpflichtig*
- 1676/D5E : *verantwortliche Mitwirkung eines Universitäts/Vertragsassistenten bei der Betreuung und bei der Vorbegutachtung einer Dissertation ; einkommensteuerpflichtig (kann eigentlich nicht vorkommen)*

1450/RGF : **Steuerfreier** Anteil des **Ersatzes** des Mehraufwandes (Reisegebühren) für eine **Dienstreise**

Steuerfrei sind die Reisekostenvergütung (§§ 5 - 12 RGV), die Tagesgebühr (§§ 13 - 17 RGV) einer Dienstreise mit Nächtigung oder Anspruch darauf bis zu S 360.- pro 24 Stunden und die Nächtigungsgebühr (§ 18 RGV) bis S 200.- oder bis zur Höhe nachgewiesener Kosten pro Nacht (einschließlich Frühstück) .

1450/RGP : **steuerpflichtiger** Anteil des **Ersatzes** des Mehraufwandes (Reisegebühren für eine **Dienstreise**

Steuerpflichtig sind die Tagesgebühr bei einer Dauer der Dienstreise bis zu drei Stunden sowie bei einer Dienstreise mit Nächtigung oder Anspruch darauf der S 360.- übersteigende Betrag der Tagesgebühr, und der S 200.- übersteigende Betrag der Nächtigungsgebühr, wenn höhere Kosten nicht nachgewiesen werden.

VORSCHUSS : **Vorschuß**

*Einem Beamten oder Vertragsbediensteten, der unverschuldet in Notlage geraten ist oder wenn sonst berücksichtigungswürdige Gründe (z.B. Heirat, Geburt eines Kindes, Sterbefall) vorliegen, kann gemäß § 23 Abs. 1 GG bzw. § 25 Abs. 1 VBG ein Vorschuß bis zur Höhe des dreifachen Monatsbezuges gewährt werden. Der Vorschuß ist längstens binnen 48 Monaten in gleichen Monatsraten zurückzuzahlen.. Ein diesbezüglicher Antrag ist bei der Personalabteilung der Universitätsdirektion einzubringen. Für weitere Details siehe das Sonder- Informationsrundsreiben "**BEZUGSVORSCHUSS**" auf lindengrünem Papier.*

7001/GAH : **Geldaushilfe**

Einem Beamten oder Vertragsbediensteten, der unverschuldet in Notlage geraten ist oder wenn sonst berücksichtigungswürdige Gründe (z.B. Heirat, Geburt eines Kindes, Sterbefall) vorliegen, kann gemäß § 23 Abs. 4 GG bzw. § 25 Abs. 5 VBG eine Geldaushilfe - die nicht zurückgezahlt werden muß - gewährt werden. Ein diesbezüglicher Antrag ist bei der Personalabteilung der Universitätsdirektion einzubringen.

7500/BEL : **Belohnung**

Nach Maßgabe der vorhandenen Mittel kann einem Beamten gemäß § 19 GG für besondere Leistungen, die nicht nach anderen Vorschriften abzugelten sind, eine Belohnung gewährt werden.

1517/ERF :

*Prämie für eine **Diensterfindung***

7600/DJ oder 7680/DJ : (Dienst)Jubiläumszuwendung

Dem Beamten oder Vertragsbediensteten kann gemäß § 20c GG bzw. § 22 Abs. 1 VBG aus Anlaß der Vollendung einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren für treue Dienste eine Jubiläumszuwendung gewährt werden. In der Praxis wird die Jubiläumszuwendung immer gewährt und muß auch nicht beantragt werden. Sie beträgt nach einer Dienstzeit (einschließlich angerechneter Vordienstzeiten) von 25 Jahren das Doppelte, nach einer Dienstzeit von 40 Jahren oder bei einem Ausscheiden des Beamten nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren das Vierfache des Monatsbezuges. .

1401 : Überstundenabgeltung einschließlich der Sonn- und Feiertagsvergütung gemäß § 17 GG bzw. § 22 Abs. 1 VBG**9433/J : Journaldienstzulage gemäß § 17a GG bzw. § 22 Abs. 1 VBG****1406/RB : (Ruf)Bereitschaftsentschädigung**

Einem Beamten oder Vertragsbediensteten, der sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden auf Anordnung in einer Dienststelle oder an einem anderen bestimmten Ort aufzuhalten hat, um bei Bedarf auf der Stelle seine dienstliche Tätigkeit aufnehmen zu können, gebührt hiefür gemäß § 17b GG bzw. § 22 Abs. 1 VBG anstelle einer Überstundenvergütung oder einer Journaldienstzulage eine Bereitschaftsentschädigung, bei deren Bemessung auf die Dauer der Bereitschaft Bedacht zu nehmen ist.

6510/RE : Amtszulagen akademischer Funktionäre

Akademischen Funktionären (gemäß UOG 1975 : Rektor, Prae/Prorektor, Dekan, Prae/Prodekan ; gemäß UOG 1993 : nicht hauptamtlicher Vizerektor, Dekan, Vizedekan, Studiendekan, Vizestudiendekan, Vorsitzender des Senates, Vorsitzender eines Fakultätskollegiums oder Vorsitzender einer Studienkommission) gebührt gemäß § 53 oder § 53a GG eine Amtszulage. Die Höhe der Amtszulage hängt von der Zahl der an der Universität (Fakultät) inskribierten ordentlichen Hörer bzw. von der mit der betreffenden Funktion verbundenen besonderen Verantwortung und der durchschnittlichen Mehrbelastung gegenüber der hauptberuflichen Funktion als Universitätslehrer ab..

1581/ABF : Abfertigung

Abfertigung für ausgeschiedene Universitätsassistenten gemäß § 54 GG, für ausgeschiedene Vertragsassistenten gemäß § 54e VBG oder für ausgeschiedene Bedienstete gemäß § 26 Abs. 3 GG oder § 35 Abs. 3 VBG (Ausscheiden aus "familiären" Gründen) .

Bereich 5 : Gesetzliche Abzüge

Siehe dazu auch S. 10 ff.

LST(LFD) :

Bei Nachträgen, die für einen im laufenden Kalenderjahr liegenden Zeitraum gebühren, wird die Lohnsteuer unter Berücksichtigung aller Bezüge "aufgerollt", d.h. neu berechnet, und die Differenz zur bereits bezahlten Lohnsteuer einbehalten.

LST(FIX) :

Nachträge, die für einen in einem bereits abgelaufenen Kalenderjahr liegenden Zeitraum gebühren, werden gemäß § 67 Abs. 8 EStG mit dem Steuersatz versteuert, der tarifmäßig dem

Arbeitslohn des letzten vollen Kalenderjahres entspricht (Belastungsprozentsatz)". Dies bedeutet, daß der Nachtrag nicht mit dem Spitzensteuersatz, sondern dem durchschnittlichen Steuersatz des letzten Kalenderjahres versteuert wird, und daß sich der Nachtrag selbst nicht progressionssteigernd auswirkt, was allerdings bei den breiten Steuerstufen des Einkommenssteuergesetzes 1988 von geringerer Bedeutung als früher ist.

Ein den Kürzeln LST(LFD) und/oder LST(FIX) nachgesetztes "+" bedeutet die Rückvergütung zuviel bezahlter Lohnsteuer. Dies tritt z.B. dann ein, wenn bis spätestens anfangs November eines Kalenderjahres auf Grund eines Freibetragsbescheides des zuständigen Wohnsitzfinanzamtes und der damit verbundenen Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber zusätzliche Freibeträge geltend gemacht werden. In diesem Fall erfolgt eine "Aufrollung" (d.h. Neuberechnung) der laufenden Lohnsteuer für das Kalenderjahr. Eine sich daraus ergebende Rückzahlung ist durch ein "+" nach dem Betrag gekennzeichnet.

Bezüglich näherer Details siehe das Sonder-Informationsrundsreiben "STEUER 1996" auf blauem Papier.

KV/SV/WFB : Sozialversicherungsabgaben - Wohnbauförderungsbeitrag

*Von der Kollegiengeldabgeltung für Universitätsprofessoren, von der Entschädigung für Prüfungstätigkeit und von der Entschädigung für die Betreuung und/oder Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten wird - bei beamteten Hochschullehrern - kein Pensionsbeitrag einbehalten. Die Sozialversicherungsabgaben werden von beamteten und von vertragsbediensteten Hochschullehrern - die in diesem Fall auch den Arbeitnehmerbeitrag zur Pensionsversicherung beinhalten - bis zur Erreichung der Höchstbeitragsgrundlage einbehalten. Bezüglich näherer Details siehe **1)**, Bereich **5**.*

Von Nachträgen zum Monatsbezug werden (bei beamteten Hochschullehrern) jedenfalls der Pensionsbeitrag und in allen Fällen die Sozialversicherungsabgaben bis zur Erreichung der Höchstbeitragsgrundlage einbehalten.

ERSATZ : Ersatz

Einbehalt noch nicht fälliger Zahlungen. Dies kann z.B. dann eintreten, wenn eine Zahlung als NACHTRAG angewiesen wird, die Überweisung aber bereits zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem der Nachtrag noch nicht oder nicht in der gesamten Höhe fällig ist.

Bereich 6 :

*Entfällt meistens, sonst wie im Muster in **1)**.*

Bereich 7 : Entfällt meistens, sonst wie im Muster in **1)**

Bereich 8 : Wie im Muster

3) Übergenuß

Ein vereinfachter Bezugszettel wird auch dann erstellt, wenn gemäß § 13a GG oder § 18a Abs. 2 VBG in Verbindung mit § 60 Bundeshaushaltsgesetz Leistungen zu Unrecht empfangen worden sind und ein Übergenuß entstanden ist, der - soweit er nicht "im guten Glauben" empfangen worden ist - dem Bund zurückzuerstatten ist. Dieser Bezugszettel wird allerdings nicht über das Kreditinstitut übermittelt, sondern Ihnen persönlich per Post zugesandt.

Wenn Sie sich über den Grund, aus dem der Übergenuß entstanden ist, nicht im Klaren sind, oder der Meinung sind, den Empfang "im guten Glauben" geltend machen zu können, wird empfohlen, beim zuständigen Sachbearbeiter der Personalabteilung der Universitätsdirektion oder der Besoldungsstelle der Quästur rückzufragen.

Unter Bezug auf das unter **1)** wiedergegebene Muster eines Bezugszettels ergeben sich :

Bereich 2 : Sie *persönlich* betreffende Angaben

BH : Buchhaltung mit Dienststellenkennzahl ; für die Universität Innsbruck 26.800

TT(Tag)MM(Monat)JJJJ(Kalenderjahr) : Datum der Erstellung des Bezugszettels

PSK.NR. : Postscheckkonto-Nummer Ihres Kreditinstituts

NNNNN = Ihr Familienname; VVVVV = Vorname; AA = akademischer Grad

KTO.NR. : Ihre Kontonummer bei Ihrem Kreditinstitut

Bereich 3 : **Organisationsdaten**

UEBERGENUSS JJJJ MM - JJJJ MM : Zeitlicher Bereich, auf den sich der Übergenuß bezieht

OB Ihr persönlicher Ordnungsbegriff. Siehe dazu **Bereich 3** des "normalen Bezugszettels auf S. 9.

Bereich 4 : Von Ihnen empfangene Zahlungen, hinsichtlich derer ein Übergenuß entstanden ist.

Unter Verwendung derselben Schlüssel (Kürzel) , die auch die bei der Erstellung des "normalen" Bezugszettels [vgl. dazu **1)**] , wird die Zahlung, hinsichtlich derer ein Übergenuß entstanden ist, angegeben und der danebenstehende Betrag durch ein "-" gekennzeichnet. Insbesondere bei der Abgeltung der Lehrtätigkeit von Universitäts/Vertragsassistenten kann es hierbei auch zu einer "Gegenverrechnung" mit im betroffenen Zeitraum entstandenen Ansprüchen kommen.

*BRUTTO : Der sich - aus einer allfälligen Gegenverrechnung - ergebende Bruttobetrag des Übergenußes.

Bereich 5 : **Abzüge auf gesetzlicher Grundlage durch den Dienstgeber**

LST(LFD) : Lohnsteuer laufend

Die für den Betrag, der einen Übergenuß darstellt, einbehaltene Lohnsteuer wird zurückerstattet, dem entsprechenden Betrag wird ein "+" nachgesetzt.

PENS.BTG : Pensionsbeitrag

Ein allfälliger, für den Betrag, der einen Übergenuß darstellt, einbehaltener Pensionsbeitrag wird zurückerstattet, dem entsprechenden Betrag wird ein "+" nachgesetzt.

KV/SV/WFB : Sozialversicherungsabgaben - Wohnbauförderungsbeitrag

Für den Betrag, der einen Übergenuß darstellt, einbehaltene Sozialversicherungsabgaben werden zurückerstattet, dem entsprechenden Betrag wird ein "+" nachgesetzt.

*NETTOUEG : Tatsächlich zurückzuerstattender Betrag

Bereich 6 : entfällt

Bereich 7 :

EINBEHALTUNG ab JJJJ MM ZZZZ.Z : Monat, ab welchem der Übergenuß in Rückzahlungsraten, die mit je 5 % des Monatsbezuges festgesetzt sind, einbehalten wird. Im monatli-

chen Bezugszettel scheint dieser Betrag in **Bereich 6** unter dem Kürzel ERSATZ auf. Nähere Details siehe S. 12 .

Bereich 8 : Für Ihr Kreditinstitut wichtige Daten

UNIVERSITÄT INNSBRUCK als Auftraggeberin

DVR: 0083917 : Datenverrechnungsnummer der Auftraggeberin